

STIFTUNG EO-AUSGLEICHS-ERGÄNZUNGSKASSE DES VERBANDES BASLER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN

Reglement

1. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Nachwuchsförderung, namentlich die Unterstützung der Ausbildung von Lehrlingen und der Lehrlingsbetreuung, sowie die Weiterbildung von Mitarbeitenden des Elektro-Installationsgewerbes im Kanton Basel-Stadt.

2. Voraussetzungen und Umfang

Die Stiftung soll jungen MitarbeiterInnen von Mitgliedfirmen des VBEI mit überdurchschnittlicher Begabung und besonderem Einsatz, welche bei Einreichung des Gesuches das 35. Altersjahr noch nicht abgeschlossen haben und in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, ermöglichen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Aus- und / oder Weiterbildung zu verfolgen. Die Stiftung bezahlt dabei auf entsprechendes Gesuch hin Zuschüsse an die Aus- respektive Weiterbildungskosten von maximal CHF 5'000.00 pro Aus- respektive Weiterbildungsgang aus. Vollstipendien werden demgegenüber grundsätzlich keine entrichtet.

Die Kommission kann überdies einmalige Beiträge an besondere Projekte bewilligen, welche der Nachwuchsförderung dienen oder diese bezwecken.

Bei der Vergabe von Zuschüssen sind die Vorschriften über die Bildung von gesetzlichen oder statutarischen Reserven einzuhalten. Überdies sind allfällige Ansprüche von Destinatären der EO-Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember 2015 in jedem Fall zu wahren.

3. Gesuche

Gesuche um Aus- und Ausbildungsbeiträge sind dem Stiftungsrat der EO-Ausgleichs-Ergänzungskasse des VBEI bis spätestens 6 Monaten vor Aus- respektive Ausbildungsbeginn einzureichen.

Der Stiftungsrat entscheidet endgültig und nach freiem Ermessen über die Bewilligung des Gesuches. Er kann zur Behandlung von Gesuchen Drittpersonen beiziehen.

Bei der Festsetzung von Aus- und Ausbildungsbeiträgen berücksichtigt der Stiftungsrat neben der Mitgliedschaft des VBEI sowie der finanziellen Gesamtsituation, insbesondere Einkommen und Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Eltern, Begabung und Einsatz, Alter, Wohnort und Ausbildungsort, Schulkosten und bisherige Tätigkeit des Bewerbers. Die Einkommensverhältnisse des Bewerbers und dessen Eltern sind im Gesuch offen zu legen. Der Stiftungsrat kann weitere Unterlagen einfordern, welche er für die Behandlung des Gesuches als erforderlich oder nützlich erachtet.

Grundsätzlich werden keine Gesuche bewilligt, sofern anderweitige Teil- oder Vollstipendien gewährt werden und zwar ungeachtet dessen, ob diese öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sind.

Ein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht seitens der jeweiligen Gesuchsteller nicht.

4. Ausrichtung von gesprochenen Beiträgen

Die Aus- respektive Weiterbildungsbeiträge werden gegen Vorlage der Aus- respektive Weiterbildungsbestätigung in einer oder mehreren Raten geleistet.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.